Satzung des TTC Schwirzheim 1960 e. V.

Präambel

Der TTC Schwirzheim 1960 e. V. blickt auf eine langjährige Vereinsgeschichte zurück. Um den Verein auch zukünftig zeitgemäß, transparent und rechtssicher zu führen, wurde die bisherige Satzung aus dem Jahr 1979 grundlegend überarbeitet.

Die Neufassung berücksichtigt insbesondere die heutigen Anforderungen an die Vereinsorganisation, die digitale Kommunikation und die ehrenamtliche Tätigkeit. Dabei bleiben die bewährten Strukturen und Traditionen des Vereins erhalten.

Stand: 21.10.26. Version: Vorschlag

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „TTC Schwirzheim 1960 e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Prüm. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, Tischtennissports, Trialsport und Tanzsport. Er widmet sich insbesondere der Förderung des Kinder- und Jugendsports.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Trainings- und Übungsstunden, die Teilnahme an Wettkämpfen, die Organisation von Sportveranstaltungen sowie die Förderung des Kinder- und Jugendsports.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail oder Onlineformular, an den Gesamtvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Aufnahme wird mit Mitteilung an die antragstellende Person wirksam. Eine Ablehnung ist zu begründen; binnen eines Monats nach Zugang kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangt werden.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende zu erklären. Bis zum Ende entstandene Zahlungspflichten bleiben bestehen.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere bei schwerwiegenden Satzungsverstößen, vereinsschädigendem Verhalten oder erheblichem Beitragsrückstand trotz Mahnung. Vor der Entscheidung erhält es Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu äußern.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner nicht betroffenen Mitglieder. Die Entscheidung wird mit Begründung in Textform mitgeteilt. Das Mitglied kann binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung anrufen; bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft nicht automatisch.

§ 5 Beiträge und Vereinsordnungen

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die bisher wirksam beschlossenen Beitragshöhen und Ermäßigungen gelten unverändert weiter, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt. Die Beiträge können monatlich oder jährlich erhoben und gezahlt werden. Über die Beitragshöhen, Ermäßigungen, Zahlungsweise und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Härtefällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

(3) Der Gesamtvorstand kann Vereinsordnungen erlassen, soweit diese der Satzung nicht widersprechen. Änderungen der Beitragsordnung bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Verein kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen oder Beauftragte einsetzen; diese sind keine vertretungsberechtigten Organe.

§ 7 Mitgliederversammlung und Einladung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft sie unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 15 Tagen ein.

(2) Die Einladung erfolgt in Textform per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden durch Aushang im offiziellen Bekanntmachungskasten des TTC Schwirzheim 1960 e. V. am Sportplatz in Schwirzheim eingeladen. Der Aushang erfolgt mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung und bleibt bis zum Versammlungstag bestehen. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Einladungen per E-Mail beginnt die Einladungsfrist am Tag nach der Absendung. Bei Einladungen durch Aushang beginnt die Frist am Tag nach dem Aushang. Maßgeblich sind die zuletzt vom Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten.

(4) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen mit persönlicher Teilnahme statt. Wenn eine Durchführung in Präsenz aus erheblichen organisatorischen oder sonstigen sachlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann der Vorstand eine hybride Versammlung vorsehen. Eine ausschließlich virtuelle Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Vorstand hierzu nach den gesetzlichen Bestimmungen für künftige Versammlungen ermächtigt hat. Für alle Versammlungsformen gelten dieselben Mitgliedschafts-, Rede-, Antrags- und Stimmrechte sowie dieselben Beschlussmehrheiten.

(5) Bei hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlungen teilt der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung mit, wie sie elektronisch teilnehmen und ihre Rede-, Antrags- und Stimmrechte ausüben können. Die Durchführung erfolgt mit geeigneten technischen Mitteln. Ein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter technischer Geräte oder Programme durch den Verein besteht nicht.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen in Textform verlangt.

§ 8 Zuständigkeit und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl und Abberufung des Vorstands, die Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers, die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte, die Entlastung des Vorstands, die Beitragsordnung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit einer Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht; ein Stimmrecht ihrer gesetzlichen Vertretung besteht nicht. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Die für einzelne Beschlüsse vorgeschriebenen Mehrheiten bleiben unberührt.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Anforderungen. Satzungsänderungen müssen in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt sein; der vorgeschlagene Wortlaut ist zugänglich zu machen.

(6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das Ort beziehungsweise Versammlungsform, Datum, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Leitung dokumentiert. Es wird von Versammlungsleitung und protokollführender Person unterzeichnet.

§ 9 Vorstand und Vertretung

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer beziehungsweise Geschäftsführerin, dem Kassenwart beziehungsweise der Kassenwartin. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den gewählten Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen, den Jugendleitungen, den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie weiteren gewählten Funktionsträgern,

insbesondere für Medien und Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Aufgabenbereiche können durch Beschluss des Gesamtvorstands eingerichtet und bestehenden Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind ausschließlich der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird der oder die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden tätig. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands sind aufgrund ihres Amtes nicht zur gesetzlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands um. Der oder die Vorsitzende übernimmt insbesondere die Repräsentation und Vertretung des Vereins nach außen. Der Geschäftsführer beziehungsweise die Geschäftsführerin unterstützt die Vereinsführung und koordiniert die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten in enger Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden. Die Abteilungs- und Jugendleitungen sind insbesondere für die Organisation und Koordination ihres jeweiligen sportlichen Aufgabenbereichs zuständig. Sie sind nicht allein aufgrund ihres Amtes zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins oder zum Abschluss von Verträgen in dessen Namen berechtigt. Ohne gesonderte Bevollmächtigung dürfen sie keine Verträge abschließen oder finanzielle Verpflichtungen im Namen des Vereins eingehen. Die Verantwortung für die Wahrnehmung gesetzlicher Vertreterpflichten liegt bei den nach Absatz 2 vertretungsberechtigten Personen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die persönliche Verantwortung der übrigen Vorstandsmitglieder für eigene Aufgaben und Pflichtverletzungen bleibt unberührt. Der Gesamtvorstand entscheidet über wesentliche Vereinsangelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(5) Beschlüsse des jeweils zuständigen Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können in Präsenz, telefonisch, per Videokonferenz oder in Textform gefasst werden, sofern allen Mitgliedern des jeweils zuständigen Vorstands die Möglichkeit zur Beteiligung eingeräumt wird. Bei Beschlussfassungen in Textform sind allen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern der Beschlussgegenstand, die Abstimmungsfrist und die möglichen Stimmabgaben mitzuteilen. Die abgegebenen Stimmen und das Beschlussergebnis sind zu dokumentieren. Das Ergebnis ist den Vorstandsmitgliedern in Textform bekannt zu geben.

(6) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung des betreffenden Amtes betrauen. Betrifft das Ausscheiden den oder die Vorsitzende beziehungsweise den oder die stellvertretende Vorsitzende, kann der Gesamtvorstand für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson als Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB bestellen. Die erforderliche Anmeldung der Änderung zum Vereinsregister ist unverzüglich zu veranlassen.

(7) Rechtsgeschäfte, durch die der Verein mit mehr als 10.000 Euro verpflichtet wird, bedürfen im Innenverhältnis eines vorherigen Beschlusses des Gesamtvorstands. Die gesetzliche Vertretungsmacht des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden im Außenverhältnis wird dadurch nicht eingeschränkt.

(8) Für die Haftung und Freistellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen des § 13 dieser Satzung.

§ 10 Ehrenamt, Ehrenamtspauschale und Auslagenersatz

(1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Vorstandsmitglieder und andere für den Verein tätige Personen können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins für tatsächlich ausgeübte Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung (Ehrenamtspauschale) von höchstens 800 Euro je Person und Kalenderjahr erhalten, soweit die steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Zahlung entsteht allein durch diese Satzung nicht.

(3) Über Grund, Höhe und Dauer einer Vergütung für Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Vergütungen für sonstige Vereinsmitarbeitende entscheidet der Vorstand. Begünstigte Personen wirken an der jeweiligen Beschlussfassung nicht mit.

(4) Nachgewiesene, erforderliche Auslagen können nach § 670 BGB ersetzt werden. Ein doppelter Ersatz derselben Aufwendungen ist ausgeschlossen.

(5) Die Höchstgrenze von 800 Euro ist eine vereinsinterne Begrenzung, keine Aussage über die jeweils aktuelle steuerliche Freigrenze.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die gewählte Person darf dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer prüft mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 12 Datenschutz und elektronische Kommunikation

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.

(2) Die Kommunikation mit Mitgliedern kann, soweit rechtlich zulässig, elektronisch erfolgen. Die Mitglieder erhalten Informationen über die Datenverarbeitung nach den geltenden Datenschutzvorschriften.

(3) Einzelheiten können in einer Datenschutzordnung geregelt werden.

§ 13 Haftung und Freistellung

(1) Für die Haftung der Organmitglieder und der ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 31a und 31b BGB. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, haften die begünstigten Personen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gesetzliche Ansprüche auf Freistellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sowie auf Ersatz erforderlicher Auslagen bleiben unberührt. Die gesetzliche Verantwortlichkeit für eigene Aufgaben und Pflichtverletzungen bleibt im Übrigen bestehen.

§ 14 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Schwirzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.